



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH
z. Hd. Frau Holch
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

1-4622-AN145-22719/2023

Bearbeitung

+49 (981) 9503-300
Sabrina Möller

Datum

15.11.2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 49 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Ameisenbrücke" mit 20. FNP-Änderung - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Holch,

das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der Umgriff des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes kommt vollständig im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg und Lichtenau“ zu liegen. Das Plangebiet befindet sich überwiegend in der engeren Schutzzone II, ein Teilgebiet innerhalb der weiteren Schutzzone III.

Gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnung vom 11.04.2018 ist die Ausweisung neuer Baugebiete innerhalb der Schutzzonen II und III verboten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2). Es sollte zunächst geprüft werden, ob rechtlich eine Ausnahmegenehmigung möglich ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann das o. g. Vorhaben wie folgt fachlich bewertet werden:

Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Im nördlichen Plangebiet sind mögliche Fließwege bei Starkregen mit mäßigem Abfluss bekannt.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes kommt mit einem Mindestabstand von ca. 10 m



22719/2023



Standort

Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax

+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet

poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

östlich des Fassungsgebietes der Wasserfassung A1 im festgesetzten Wasserschutzgebiet zu liegen. Die geplanten PV-Module sollen mit einem Mindestabstand von ca. 35-40 m östlich des Fassungsgebietes der Wasserfassung A1 errichtet werden.

Der geplante Bereich liegt zum größten Teil innerhalb des modellierten Bereiches des Wasserschutzgebietes, von dem das Wasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Wasserfassung A1 benötigt (sog. 50-Tage-Linie). Dieser Bereich bildet die hygienische Schutzzone für das zutagegeforderte Grundwasser und später aufbereitete Trinkwasser. Die Schutzfunktion der anstehenden Deckschichten kann in diesem Bereich mit „sehr gering“ bis „gering“ eingestuft werden. Durch die Gründung der geplanten PV-Module, die Verlegung von Erdkabeln und die Errichtung von Transformatoren kommt es zu Eingriffen in die Deckschichten und zu einer Verringerung ihrer Schutzfähigkeit.

Aufgrund der Lage innerhalb eines wasserwirtschaftlichen sehr sensiblen Bereiches und im Zuge des vorsorgenden Trinkwasserschutzes wird dringend geraten auf einen Alternativstandort außerhalb der engeren Schutzzone II auszuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Möller
Baurätin